

Synopse

MP 2014_Änderung GG

	Änderung des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 3, 24, 25, 27 Ziffer 4, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. April 1990 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
§ 190^{bis} ^{bis} Staatsbeitrag ¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden werden vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet. ² Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich. ³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich ²⁾ , erhalten bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.	¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden können vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet werden. ³ Sofern im konkreten Fall Beiträge nach Absatz 1 ausgerichtet werden, kann an strukturell schwache Einwohnergemeinden im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich ³⁾ bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden ein zusätzlicher Förderbeitrag ausgerichtet werden. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [131.71](#); [131.721](#).

³⁾ BGS [131.71](#); [131.721](#).

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.